



**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher
Feuerwehren
(Feuerwehrkostensatzung)**

Die Gemeinde Seefeld erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Seefeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarm

- (2) Die Gemeinde Seefeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seefeld, den 27.02.2024

Klaus Kögel
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 – 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	3,24 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	4,13 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	4,75 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	8,67 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	7,93 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	25 Jahren	7,89 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	15,57 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	25 Jahren	5,41 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Jahren	5,33 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

einen Mannschaftstransportwagen MTW	32,10 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	41,24 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	91,99 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	158,25 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	153,57 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	183,71 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	298,64 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	60,93 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L1	60,01 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In den Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

eine Tragkraftspritze TS 8/8	60,00 Euro
einen Stromgenerator bis 10 KVA	30,00 Euro
einen Stromgenerator ab 10 KVA	45,00 Euro
eine Tauchpumpe TP 4/1	15,00 Euro
eine Schmutzwasserpumpe	25,00 Euro
einen Mehrzwecksauger	20,00 Euro
ein Lüftungsgerät	25,00 Euro
eine Länge Druckschlauch	3,50 Euro
eine Kettensäge	15,00 Euro
einen Dampfstrahler	20,00 Euro
ein Sandsack gefüllt	3,50 Euro
Türöffnungswerkzeug	30,00 Euro
ein Mehrzweckanhänger MZA	1,20 Euro
eine Wärmebildkamera	55,00 Euro
ein Mehrgasmessgerät	12,00 Euro
ein Gerätesatz-Absturzsicherung	29,00 Euro
ein Gerätesatz-Wasserrettung	28,00 Euro
ein Gerätesatz-Kleintierrettung	8,00 Euro
ein Gerätesatz-Insektenbekämpfung	6,00 Euro

4. Geräteüberlassungskosten

Für die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden die Geräteüberlassungskosten auch für nicht volle Tage berechnet. Sie betragen je angefangenen Kalendertag für

das Schlauchmaterial (je Länge) einschließlich waschen, prüfen, trocknen	10,00 Euro
eine wasserführende Armatur (Stralrohr, Standrohr oder Verteiler)	18,00 Euro
eine Kellersaug- oder Tauchpumpe	40,00 Euro
einen Handfeuerlöscher (Berechnung der Nachfüllung tatsächlichem Kostenaufwand)	20,00 Euro
eine Löschdecke	10,00 Euro
eine Feuerwehreine	10,00 Euro
eine Auszugs- oder Steckleiter	15,00 Euro
einen Flaschen- oder Greifzug	40,00 Euro
eine Kübelspritze	15,00 Euro
eine Kabeltrommel	20,00 Euro
ein Handscheinwerfer	15,00 Euro
Drahtseile, Anschlagmittel	15,00 Euro
einen Verkehrssicherungssatz	15,00 Euro
Arbeitsstellenscheinwerfer mit Stativ	25,00 Euro
Abdeckmaterial	15,00 Euro

5. Kosten für Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Für die vorgeschriebenen (und wiederkehrenden) Wartungs- und Prüfarbeiten an Atemschutzmasken und -geräten bzw. für das Befüllen von Atemluftflaschen werden folgende Kosten erhoben (notwendige Ersatzteile werden separat berechnet):

a) Atemschutzmaske

- | | |
|--|------------|
| - Grundreinigung nach Brandeinsatz | 5,00 Euro |
| - Reinigung, Wartung und Prüfung nach Einsatz oder Übung | 6,00 Euro |
| - wiederkehrende Wartung und Prüfung (alle 2 Jahre) | 11,00 Euro |

b) Pressluftatmer

- | | |
|---|------------|
| - Grundreinigung nach Brandeinsatz | 12,00 Euro |
| - Reinigung, Wartung und Prüfung nach Einsatz und Übung | 17,50 Euro |
| - wiederkehrende Wartung und Prüfung (alle 6 Monate) | 21,50 Euro |
| - Für Extra-Arbeiten pro angefangene halbe Stunde | 20,00 Euro |

c) Atemluftflaschen (Füllen)

- | | |
|---------------------|-----------|
| - 200 bar – 4 Liter | 6,00 Euro |
| - 300 bar – 6 Liter | 8,00 Euro |

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 Euro

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

6.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | |
|---|------------|
| a) sonstige Bedienstete | 16,90 Euro |
| b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
(siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | 16,90 Euro |

Abweichend von Nummer 6 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.